

Gewerbeaufsichtsamt
des Saarlandes
- U-I/Zi/Schmi -

6600 Saarbrücken, den 19. Mai 1981
Brauerstraße 25

Genehmigungsregister-Nr.: I 23/81

Genehmigungsbescheid

Über die wesentliche Änderung einer Anlage
zur Übung und Ausübung des Motorsports

Dem

Zweirad-Club Hoxberg e.V.



wird aufgrund des § 15 gemäß dem Verfahren nach § 19 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)
sowie § 4 Ziffer 39 der Vierten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbe-
dürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499)
die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und Weiterbetrieb einer

Anlage zum Üben und Ausüben des
Motorsports mit Moto-Cross-Motor-
rädern

in Form von Ausweitung der Streckenlänge auf 1.560 m und Errichtung
eines Start- und Zielturms auf dem Gelände der ehemaligen Sandgrube
Bauer

in 6610 Lebach-Hoxberg, Gemarkung
Knorscheid, Flur 3 - Auf der Schlecht -
Parzellen 107/66; 71/1; 175/75; 124/76;
125/76; 126/76

entsprechend den Anhängen 1 - 7 erteilt.

Die Genehmigung wird mit folgenden Maßgaben versehen:

Unbaumaßnahmen

1. Zur Vermeidung von wildem Fahren außerhalb der Bahn ist nach Maßgabe des Forstamtes die Strecke zum Wald hin zwischen den Grenzpunkten 27 und 30 (siehe Anhang 4) mit einer dauerhaften Holzbarriere - in ca. 1 m Höhe über dem Erdboden - abzusperren.
2. Die Einmessung des Start- und Zielturms ist beim Katasteramt Lebach zu beantragen.
3. Die Abnahme der statisch beanspruchten Teile des Turmes hat durch den von seiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde Saarlouis beauftragten Prüffingenieur zu erfolgen. Erst nach dessen Bestätigung der Standsicherheit und Abnahme durch die o. g. Dienststelle darf der Turm genutzt werden.

Betrieb

Hier werden die bereits bestehenden Vorschriften in Form von Maßgaben wiederholt und ergänzt:

1. Es dürfen nur für den Moto-Cross-Sport zugelassene Motorräder zum Einsatz gebracht werden, wobei darauf zu achten ist, daß die Schalldämpfer stets ordnungsgemäß montiert sind.

Sollte an einem Fahrzeug der Schalldämpfer durch Beschädigung seine Funktion nicht mehr erfüllen, ist es sofort stillzusetzen.

2. Der An- und Abverkehr ist auf ein erforderliches Mindestmaß zu beschränken.
3. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bahn nur von Clubmitgliedern bzw. nur mit Erlaubnis des Clubs benutzt wird.

4. Außerhalb der festgesetzten und an der Strecke ausgehängten Trainingszeiten darf die Bahn nicht benutzt werden.
5. Im Rahmen von öffentlichen Rennveranstaltungen ist im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde Lebach ein geordneter An- und Abverkehr der Besucher sicherzustellen, so daß die Anwohner im Bereich der Zufahrt vom Stadtteil Hoxberg her keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Das gleiche gilt für die Parkraumbeschaffung.
6. Die Termine öffentlicher Rennveranstaltungen sind dem Gewerbeaufsichtsamt und der Ortspolizeibehörde Lebach frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Bei Rennveranstaltungen, an denen größere Besucherzahlen zu erwarten sind, ist die Rennstrecke vor jedem Lauf mit einem Sprengwagen ausreichend zu befeuchten, um die Staubentwicklung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Begründung

Der Zweirad-Club Hoxberg e.V. beantragte mit Schreiben vom 18. Juni 1980 die wesentliche Änderung der gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten Moto-Cross-Rennbahn. Die Änderung besteht in der Verlängerung des Parcours auf 1.560 m unter grundsätzlicher Beibehaltung der Anlagenfläche sowie Errichtung eines Start- und Zeitnehmerturns.

Die Genehmigungspflicht nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergibt sich aus § 4 Ziffer 39 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499)).

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 4. Juni 1974 (Amtsblatt Nr. 33) ist das Gewerbeaufsichtsamt des Saarlandes Genehmigungsbehörde für die Erteilung einer Genehmigung nach § 19 BImSchG.

Die Genehmigungsbehörde ist nach Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich der befürwortenden Stellungnahmen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saarlouis sowie des Forstamtes Saarlouis zu dem Schluß gekommen, daß durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Einhaltung der festgesetzten Maßgaben keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Verwaltungsgebühr: 64,00 DM

